

**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); UVPG;**

Antrag der Firma Baggerbetrieb Christian Haneberg, 87477 Sulzberg, auf Betrieb und Erweiterung der Deponie für unbelasteten Erdaushub auf dem Grundstück Fl. Nr. 1455 (TF), Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Baggerbetrieb Christian Haneberg, Seebach 3, 87477 Sulzberg beantragte beim Landratsamt Oberallgäu den Betrieb und die Erweiterung der Deponie für unbelasteten Erdaushub des Zuordnungswertes Z 0 auf dem Grundstück Fl. Nr. 1455 (TF), Gemarkung Sulzberg, Markt Sulzberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial des Zuordnungswertes Z 0 nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

SG 22.1-176/4.1-90.1 Sta